



Rechtsordnung (REO)

Änderungsnachweis

Beschluss der Rechtsordnung Kolbermoor, 08.07.2016

Änderung der Rechtsordnung Kolbermoor, 01.10.2017

Änderung der Rechtsordnung Kolbermoor, 05.05.2019

Änderung der Rechtsordnung Ingolstadt, 22.10.2021

Änderung der Rechtsordnung Haar, 29.08.2022

§1 Allgemeines

1.1 Die Rechtsordnung regelt:

- 1.1.1 die Grundlagen der Rechtsprechung des FVB,
- 1.1.2 die Rechtsorgane des FVB und ihre Tätigkeiten bzw. Bereiche,
- 1.1.3 die Vorgehensweise bei Verfahren und
- 1.1.4 den Ablauf einer Berufung.

§2 Geltungsbereich und Ordnungsbezug

- 2.1 Die Rechtsordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb, welcher durch den Floorball Verband Bayern veranstaltet wird.
- 2.2 Proteste, Matchstrafen und Verstöße gegen die Ordnungen des FVB sind durch die in dieser Ordnung dargelegte Verfahrensweise zu ahnden.
- 2.3 Das Strafmaß an Geldstrafen wird durch die Gebührenordnung (GBO) des FVB vorgegeben.
- 2.4 Sperren als Spieler, Schiedsrichter oder Betreuer werden von den Rechtsorganen in angemessener Höhe festgelegt.
- 2.5 Macht sich ein Verein oder eine seiner Mannschaften einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig, die in keiner Ordnung explizit erwähnt ist, jedoch gegen geltendes Recht, die Satzung, ethische Leitlinien oder den Grundgedanken der Fairness verstößt, können ferner Strafen gegen im Spielbetrieb befindliche Mannschaften oder Vereine (z.B. Punktabzug, Ausschluss vom Wettbewerb, Aberkennung von Titeln) verhängt werden.

§3 Rechtsorgane

- 3.1 Die Erstinstanz bildet die Verbandsspruchkammer (VSK). Die Grundlagen hierzu werden unter §4 (REO) festgelegt.
- 3.2 Die Berufungsinstanz bildet der Vorstand des Floorball Verband Bayern.
- 3.3 In Einzelfällen kann der Vorstand die Verbandsspruchkammer des Floorball Verband Deutschland durch einen Vorstandsbeschluss mit einbeziehen. Dies unterliegt dem Ermessen der Vorstandsmitglieder.

§4 Die Verbandsspruchkammer (VSK)

4.1 Zusammensetzung

4.1.1 Die VSK besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die VSK wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der als Ansprechpartner für den Vorstand fungiert und die Arbeit der VSK leitet.

4.1.2 Die VSK wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Hierfür kann jeder Mitgliedsverein des FVB einen Kandidaten zur Wahl stellen. Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, bilden die VSK. Die restlichen Kandidaten sind entsprechend ihrer Stimmenzahl Nachrücker.

4.1.3 Scheiden Mitglieder aus der VSK aus, rücken die verbliebenen Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenzahl auf. Gibt es keine Nachrücker, ernennt der Vorstand auf Vorschlag der VSK kommissarisch ein weiteres Mitglied, das bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt. Der Vorstand kann von der Ernennung kommissarischer Mitglieder absehen, sofern die Mindestzahl an VSK-Mitgliedern nicht unterschritten wird.

4.1.4 Von jedem Verein kann höchstens eine Person Mitglied der VSK sein.

4.1.5 Die VSK ist ab drei Personen beschlussfähig.

4.2 Die VSK entscheidet über Geldstrafen in variabler Höhe gemäß GBO sowie über Spielsperren im Rahmen einer Matchstrafe III. Weiterhin bearbeitet sie Proteste im Rahmen des Spielbetriebs.

4.3 Geldstrafen in fester Höhe gemäß GBO können durch die entsprechenden Kommissionen von Floorball Bayern (SBK, RSK, ...) selbst ausgesprochen werden.

4.4 Seine Urteile fällt die VSK nach sorgsamer Beratung gemeinschaftlich im Konsens. Sollten zur Urteilsfindung Abstimmungen nötig sein, ist hierfür ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

4.5 Der Vorsitzende der VSK versendet Entscheidungen und Urteile an die betroffenen Vereine und den Vorstand.

§5 Der Vorstand als Berufungsinstanz

5.1 Berufungen gegen ein Urteil werden vom Vorstand bearbeitet.

5.2 Seine Berufungsurteile fällt der Vorstand nach sorgsamer Beratung gemeinschaftlich im Konsens. Sollten zur Urteilsfindung Abstimmungen nötig sein,

ist hierfür ein Protokoll anzufertigen und dem endgültigen Berufungsurteil beizufügen. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt.

- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, Berufungen zur Revision an die VSK zurückzuleiten. Wird gegen ein Revisionsurteil der VSK wiederum Berufung eingelegt, kann nur der Vorstand ein endgültiges Urteil fällen.
- 5.4 Der Präsident oder dessen Stellvertreter versendet Entscheidungen und Urteile an die betroffenen Vereine.

§6 Das Protestverfahren

- 6.1 Das Protestverfahren richtet sich nach § 22 SPO.
- 6.2 Bei Nichtbeachtung des Protestverfahrens gemäß § 22 SPO kann die VSK die Bearbeitung des Protests ablehnen.
- 6.3 Die VSK bearbeitet formal korrekte Proteste innerhalb einer angemessenen Frist.
- 6.4 Die im Verfahren stehenden Parteien sowie ggf. die Schiedsrichter haben ihre Stellungnahmen schriftlich binnen drei Werktagen an die VSK zu übersenden. §22.5.5 SPO bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 6.5 Jedwede fristgerecht eingegangene Stellungnahme gilt als rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren.
- 6.6 Die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) ist gemäß der Kommissionsordnung (KMO) für die Auslegung der Spielregeln und Ordnungen zuständig. Sie ist bei jedem Verfahren um Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

§7 Das Strafverfahren

- 7.1 Bewährungsstrafen
 - 7.1.1 Die Verbandsspruchkammer des FVB kann Strafgebühren ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen.
 - 7.1.2 Eine Bewährung kann für max. ein Jahr, min. aber für zwei Monate ausgesprochen werden. Wird die Bewährung am Ende der Saison ausgesprochen, so kann sie bis November (zwei Monate nach Spielplanbeginn) verlängert werden.

- 7.2 Allen beteiligten Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Dies erfolgt schriftlich binnen drei Tagen nach Kenntniserhalt über die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. nach Aussprache einer Matchstrafe III.
- 7.3 Im Falle von Matchstrafen III erfolgt die Gewährung des rechtlichen Gehörs dadurch, dass sich der Betroffene gegenüber der VSK bis zum übernächsten Werktag schriftlich zum Sachverhalt äußert.
- 7.4 Jedwede fristgerecht eingegangene Stellungnahme gilt als rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren.
- 7.5 Das Recht auf Akteneinsicht ist, sofern gefordert, zu gewährleisten. Soweit notwendig, werden den Parteien die Stellungnahmen der anderen Parteien in Kopie zugeleitet, sofern nicht überwiegende Verbands- oder Privatinteressen deren Geheimhaltung erfordern.
- 7.6 Bis zum Urteil einer Berufungsinstanz gilt das Urteil der VSK.
- 7.7 Die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) ist gemäß der Kommissionsordnung (KMO) für die Auslegung der Spielregeln und Ordnungen zuständig. Sie ist bei jedem Verfahren um Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

§8 Fristregelungen

- 8.1 Berufungen gegen Urteile der VSK müssen innerhalb von drei Werktagen nach dem Versenden des Urteils schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Berufung abgelehnt werden.
- 8.2 Fristen, die von VSK oder Vorstand im Rahmen der Ermittlungen vorgegeben werden, müssen eingehalten werden. Ist die Einhaltung einer Frist nicht möglich, so ist die entsprechende Instanz frühzeitig unter Angabe einer Begründung zu informieren.
- 8.3 Bei Nichteinhaltung von Fristen können Strafgebühren gemäß GBO entstehen.

§9 Beweismittel, Beweislast, Beweiswürdigung

- 9.1 Anerkannte Beweismittel sind Schiedsrichterberichte, Protestbögen, Parteiverhöre, Zeugenaussagen, Vernehmungsprotokolle, Augenschein, Gutachten und weitere Mittel, die geeignet sind, eine bestimmte Sachlage zu beweisen.
- 9.2 Wer sich in einem Verfahren auf eine Tatsache beruft oder berufen will, hat diese zu beweisen. Die VSK und der Vorstand würdigen Beweise nach sorgsamer Überprüfung und nach freiem Entschluss.
- 9.3 VSK und Vorstand würdigen als Rechtsinstanz auch das Verhalten der Partei im Prozess (z.B. durch Nichtbefolgen persönlicher oder telefonischer Vorladung, die Verweigerung der Antwort auf richterliche Fragen oder das Vorenthalten angeforderter Beweismittel) und beziehen dieses mit ein.
- 9.4 Als Zeuge kann nur anerkannt werden, wer aus eigener Wahrnehmung über einen Sachverhalt aussagen kann. Zeugen sind mündlich zu vernehmen, wobei die Aussagen protokolliert werden müssen. Auch schriftliche Zeugenaussagen mit Unterschrift sind zugelassen.

§10 Vertreter und Vollmachten, Befangenheit

- 10.1 Die Parteien können sich vertreten lassen. Berufsmäßige Vertreter und andere, die nicht der Vereins-/Abteilungsführung angehören, haben sich schriftlich durch Vollmacht auszuweisen. Als Vertreter von Vereinen gelten in der Regel die Abteilungsleiter oder ein sonstiger dem FVB bekannter Ansprechpartner.
- 10.2 Die VSK sowie der Vorstand verstehen sich selbst als unabhängige Rechtsinstanzen des FVB. Dennoch sollen Mitglieder der VSK bzw. des Vorstands nicht an Urteilen mitwirken, die ihren eigenen Verein bzw. ein Vereinsmitglied, und damit indirekt sie selbst, betreffen. Über die Befangenheit in diesen Fällen entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstanz ggf. per Abstimmung.
- 10.3 Ist ein Mitglied der VSK oder des Vorstandes direkt von einem Verfahren betroffen, z.B. als Beschuldigter oder Funktionär (Betreuer, Schiedsrichter, ...), darf es nicht an Urteilen mitwirken.

- 10.4 Wirkt ein Mitglied von VSK oder Vorstand aus Gründen der Befangenheit nicht an einem Urteil mit, ist dies im Protokoll zu vermerken.

§11 Sonstige Regelungen

- 11.1 Die VSK hat der Delegiertenversammlung des FVB jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.
- 11.2 Sämtliche Urteile werden auf der Homepage des FVB veröffentlicht. Der Nennung von Namen ist vor Urteilsfindung zu widersprechen.

§12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Rechtsordnung wurde per Vorstandssitzung am 29.08.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Haar, 29.08.2022